

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gemäß § 13 VermAnlG Bürgerwind Wintrich

WARNHINWEIS: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 14.02.2023

Zahl der Aktualisierungen: 0

1	<p>Art und Bezeichnung der Vermögensanlage Art: Kommanditanteile an der Emittentin (Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG). Bezeichnung: Bürgerwind Wintrich.</p>
2	<p>Identität der Anbieterin Anbieterin: Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist.</p> <p>Identität der Emittentin einschließlich ihrer Geschäftstätigkeit Emittentin: Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG, Moselstraße 19, 54487 Wintrich. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in dem Erwerb und dem Betrieb von zwei Windenergieanlagen und der Veräußerung der erzeugten regenerativen Energie.</p>
3	<p>Anlagestrategie Die Anlagestrategie der Vermögensanlage besteht darin, das mit diesem Verkaufsprospekt einzuwerbende Eigenkapital für die Rückführung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung zu nutzen. Die Eigenkapitalzwischenfinanzierung wurde zusammen mit den Endfinanzierungsmitteln zur Anschaffung der zwei Windenergieanlagen einschließlich der dafür notwendigen Betreiberrechte genutzt. Des Weiteren besteht die Anlagestrategie darin, die notwendigen Voraussetzungen für den Betrieb der Windenergieanlagen für die Dauer von 20 Kalenderjahren, die Einspeisung und der Veräußerung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms zu schaffen. Daneben kann die Emittentin im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 KAGB gesellschaftsrechtliche Beteiligungen eingehen, unter der Voraussetzung, dass diese Beteiligungen als untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit zur operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 KAGB zu qualifizieren sind und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft führt.</p> <p>Anlagepolitik Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in die Anschaffung von zwei Windenergieanlagen einschließlich der dafür notwendigen Betreiberrechte zu investieren. Die Windenergieanlagen sollen nach erfolgter Inbetriebnahme 20 Jahre betrieben und der erzeugte Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) veräußert werden. Die Inbetriebnahme der zwei Windenergieanlagen ist im Juni 2018 erfolgt.</p> <p>Anlageobjekte Die Emittentin betreibt in Deutschland in der Gemeinde Wintrich auf dem Flurstück 351/15 der Flur 9 der Gemarkung Filzen zwei Windenergieanlagen innerhalb des Windparks Wintrich mit insgesamt zwölf Windenergieanlagen. Sie hat hierzu in zwei zum Zeitpunkt der Errichtung neue Windenergieanlagen des Typs E-115 vom Hersteller Enercon mit 149 m Nabenhöhe und jeweils 3,0 MW Nennleistung sowie in die für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen Rechte investiert. Die zwei Windenergieanlagen einschließlich der dafür notwendigen Betreiberrechte stellen die unmittelbaren Anlageobjekte dar. Es wurden alle für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Verträge abgeschlossen, darunter: Generalübernehmervertrag über zwei Windenergieanlagen, Kaufvertrag über den Erwerb der anteiligen Rechte und Pflichten aus der BImSchG-Genehmigung, Infrastrukturvertrag zur Überlassung von Nutzungsrechten für die Infrastruktur sowie die Übernahme der Rechte und Pflichten aus sämtlichen Verträgen und Vereinbarungen. Die erforderlichen Netzanbindungen liegen vor. Der Bürgerwindpark ist bereits vollständig realisiert. Die Inbetriebnahme der zwei Windenergieanlagen erfolgte im Juni 2018. Die Windenergieanlagen der Emittentin befinden sich seit der Inbetriebnahme routinemäßig im Betrieb. Es wird Strom produziert und gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vermarktet. Für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage reichen die Nettoeinnahmen konzeptgemäß allein nicht aus. Die Emittentin hat hierzu gemäß Investitions- und Finanzierungsplan Fremdkapital aufgenommen. Die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage soll durch die Veräußerung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms erwirtschaftet werden. Die Höhe der Gesamtkosten der Anlageobjekte beträgt 10.800.000 Euro.</p>
4	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Sie beginnt mit der Zeichnung des ersten Anlegers, mittels Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin. Eine ordentliche Kündigung ist durch den Anleger mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2037. Die Kündigung durch den Kommanditisten hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erfolgen. Die Vermögensanlage hat somit, nach Maßgabe des § 5a VermAnlG, eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab der Zeichnung durch den ersten Anleger. Kündigt die einzige persönlich haftende Gesellschafterin, so soll die Gesellschaft nicht aufgelöst werden, sondern unter Bestimmung einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin fortgesetzt werden. Die Komplementärin ist berechtigt den Vertrag mit einem Kommanditisten aufzuheben, wenn dieser die übernommene Kommanditeinlage nicht innerhalb von vier Wochen nach Mahnung vollständig leistet. Ein Kommanditist scheidet darüber hinaus gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrags aus der Emittentin aus, wenn: in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird; über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist oder die eidesstattliche Versicherung zum Vermögen abgegeben worden ist; Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Kommanditbeteiligung eines Gesellschafters betrieben werden und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten aufgehoben wird. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Darüber hinaus bestehen keine Kündigungsrechte seitens der Emittentin.</p> <p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form von Kommanditanteilen. Für Kommanditanteile erfolgt keine Verzinsung im klassischen Sinne. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil. Die Kommanditbeteiligung gewährt Ansprüche auf Liquiditätsausschüttungen (Entnahmen) sowie auf ein Auseinandersetzungsguthaben, wobei die Rückzahlungen der Vermögensanlage in den Entnahmen enthalten sind. Über die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der bei der Gesellschafterversammlung anwesenden Gesellschafter. Das Eigenkapital steht der Emittentin bis zur Kündigung durch den Anleger zur Verfügung.</p>
5	<p>Die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken Die angebotene Vermögensanlage in Form einer Kommanditbeteiligung ist als langfristig ausgelegte unternehmerische Beteiligung mit verschiedenen Risiken behaftet. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auch die Werthaltigkeit der Kommanditbeteiligung des Anlegers sind von einer Vielzahl technischer, wirtschaftlicher, politischer, rechtlicher, steuerlicher und sonstiger Rahmenbedingungen sowie</p>

	<p>von Umwelteinflüssen abhängig, deren Entwicklung während des Prognosezeitraums nicht oder nur in einem gewissen Rahmen vorhersehbar ist. Ebenso nimmt der Grad der Genauigkeit der Prognosen mit zunehmender Laufzeit der Vermögensanlage ab. Wenn diese Rahmenbedingungen zukünftig von den bei der Prospektaufstellung zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen abweichen, kann dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und dazu führen, dass die prognostizierte wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin nur teilweise beziehungsweise überhaupt nicht erreicht wird. Es besteht weder eine gesetzliche noch eine anderweitige Einlagensicherung und es wird, soweit gesetzlich zulässig, keine Gewähr für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich einer angemessenen Zinszahlung und der Rückzahlung der Vermögensanlage sowie für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse existieren nicht. Nachstehend können nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch können diese hier nicht abschließend erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung der wesentlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich in dem zugrunde liegenden Verkaufsprospekt ab Seite 25.</p> <p>Maximalrisiko Bei einer Abweichung von den in diesem Verkaufsprospekt zugrunde gelegten Annahmen können Ausschüttungen vollständig ausbleiben. Es kann somit ein vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten. Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Haftung des Anlegers, steuerliche Risiken, Risiken aus der Fremdfinanzierung der Einlage durch den Anleger, Risiken aus der Laufzeit und Handelbarkeit der Vermögensanlage sowie Risiken im Hinblick auf Versorgungszahlungen des Anlegers, die jeweils über den vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers führen können. Das Maximalrisiko für den Anleger ist deswegen der vollständige Verlust seiner Einlage und der Gewinnansprüche sowie die Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz.</p>
	<p>Liquiditätsrisiken/ Insolvenzrisiko: Es besteht das Risiko, dass sich die Finanzlage der Emittentin aufgrund längerer Einnahmeausfälle oder Mindereinnahmen (z. B. in Schwachwindjahren oder bei negativen Strompreisen) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtert und die Zahlungsmittel auch unter Berücksichtigung der bereits gebildeten Liquiditätsreserven nicht zur vollständigen Begleichung fälliger Zahlungsverpflichtungen ausreichen. Eine Zahlungsunfähigkeit würde zur Insolvenz der Emittentin führen.</p>
	<p>Haftung des Anlegers: Der Anleger haftet als Kommanditist der Emittentin gegenüber Gläubigern in Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftenlage. Die Haftenlage entspricht der Pflichteinlage des Anlegers. Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht, wenn der Anleger seine Haftenlage vollständig geleistet hat. Sofern die Einlage zurückbezahlt wird oder der Anleger Ausschüttungen erhält, obwohl sein Kapitalkonto durch Verluste unter den Betrag der Haftenlage gemindert ist oder sofern durch die Entnahme des Kapitalkonto unter diesen Betrag sinkt, lebt die Haftung des Anlegers gemäß § 172 Abs. 4 HGB in der Höhe wieder auf, in der die Haftenlage nicht mehr von der geleisteten Einlage des Anlegers gedeckt ist.</p>
	<p>Fremdfinanzierung der Einlage: Bei der Fremdfinanzierung der Vermögensanlage ist zu beachten, dass der Anleger unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage verpflichtet ist, seine Finanzierung zu bedienen. Unter Umständen muss der Anleger die Verpflichtung aus der Finanzierung aus seinem sonstigen Vermögen begleichen. Dies kann zum Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.</p>
	<p>Standortrisiken und Energieertrag: Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Windenergieanlagen weniger Energie erzeugt wird als für die Kalkulation im Verkaufsprospekt angenommen. Das Windaufkommen schwankt von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichen Ertrag – auch mehrmals nacheinander – sind nicht auszuschließen. Auch können Leistungsverschlechterungen der Windenergieanlagen oder der Stromwandler sowie Störungen im technischen Betrieb Ursachen für einen geringeren Energieertrag der Windenergieanlagen sein.</p>
6	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Emissionsvolumen (Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage) beträgt 1.874.000 Euro. Die Vermögensanlage wird in Form von Kommanditanteilen zur Zeichnung angeboten. Die zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt grundsätzlich 5.000 Euro, demnach beträgt die Anzahl der maximal auszugebenden Anteile 374.</p>
7	<p>Verschuldungsgrad der Emittentin Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2021) berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 2.459 %. Der Verschuldungsgrad bezeichnet das Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital ausgedrückt in %.</p>
8	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Die Emittentin ist auf dem Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in der Branche Stromerzeugung und Stromvermarktung aus Windenergieanlagen tätig. Die Bedingungen des Marktes sind technische Entwicklungen von Windenergieanlagen, der Energiebedarf und die Nachfrage nach Strom aus erneuerbare Energien, die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen, der Börsenstrompreis, der Netzausbau und insbesondere die Höhe der Vergütung (anzulegender Wert) gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Veränderungen dieser Marktbedingungen können sich auf die weitere Marktentwicklung auswirken, dies kann die Stromproduktion der Emittentin und die Vergütung dieser beeinflussen und so Auswirkungen auf die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Die prognostizierte Gesamtausschüttungen (einschließlich Rückzahlung der Einlage) beträgt unter neutralen Marktbedingungen (Prognose) 206 % der Einlage des Anlegers über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage. Bei negativen Marktbedingungen, wie einer Reduzierung des Energieertrags um 10 % würde die prognostizierte Gesamtausschüttung auf 127 % sinken. Bei positiven Marktbedingungen, wie einer Erhöhung des Energieertrags um 10 % würden die prognostizierte Gesamtausschüttung auf 285 % steigen.</p>
9	<p>Kosten und Provisionen Der Emittentin entstehen mit der Vermögensanlage verbundene Kosten in Form der Vergütung des Finanzanlagenvermittlers in Höhe von voraussichtlich 34.305 Euro. Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet. Beim Anleger können neben der Zahlung des Erwerbspreises weitere persönliche Kosten entstehen, z.B. für Porto, Bankgebühren, Fahrten und Telekommunikation. Bei einer – ausdrücklich nicht empfohlenen – persönlichen Fremdfinanzierung der Einlage des Anlegers können neben den laufenden Zins- und Tilgungszahlungen weitere Kosten entstehen, wie z.B. Bearbeitungsgebühren oder Vorfälligkeitsentschädigungen. Sollte der Anleger sich im Rahmen des Erwerbs persönlich beraten lassen (z.B. Steuerberatung, Rechtsberatung) können weitere Kosten entstehen. Leistet der Anleger seine Einlage verspätet, entstehen Verzugszinsen in Höhe von 1 % per Monat; Die genaue Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden. Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögensanlage können weitere Kosten anfallen, die vom Anleger zu tragen sind, insbesondere individuelle Steuer- und Rechtsberatungskosten, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten oder eventuelle Kosten für die Wahrnehmung von Auskunfts- und Einsichtsrechten sowie Porto, Telekommunikations- und Überweisungskosten. Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für eine eventuelle Vertretung trägt jeder Anleger selbst. Jedem Anleger steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht zu, er kann sich hierfür einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe bedienen. Die hierdurch entstehenden Kosten, auch die der Emittentin, trägt der Anleger selbst. Der Anleger hat der Emittentin die im Zusammenhang mit nach dem 31. März des folgenden Geschäftsjahres eingereichten Sonderbetriebsausgaben entstehenden Aufwendungen und Kosten zu erstatten.</p>

	<p>Soweit einzelne Kommanditisten steuerliche Wahlrechte wahrnehmen, die zu Belastungen der Gesellschaft oder Nachteilen der anderen Gesellschafter führen, ist dieser Nachteil vom betreffenden Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft bzw. den betroffenen Gesellschaftern auszugleichen. Die genaue Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden. Im Falle einer Veräußerung eines (Teil-) Kommanditanteils hat der Erwerber eines (Teil-) Kommanditanteils der Gesellschaft alle deren Aufwendungen und Kosten aus und im Zusammenhang mit der Übertragung des Kommanditanteils auf ihn zu erstatten. Führen Übertragungen von Kommanditanteilen zu steuerlichen Nachteilen bei der Gesellschaft, sind der bisherige sowie der neue Gesellschafter als Gesamtschuldner verpflichtet, diese Nachteile auszugleichen. Scheidet der Anleger aus der Gesellschaft aus, so erhält er sein Abfindungsguthaben abzüglich etwaiger noch offener Forderungen der Gesellschaft. Sollte beim Ausscheiden des Anlegers ein Abfindungsguthaben durch Sachverständige zu ermitteln sein, so hat der Kommanditist mindestens die Hälfte der Kosten für die Sachverständigen zu zahlen. Die Gesellschaft trägt die Hälfte der Kosten für die Sachverständigen nur dann zur Hälfte, wenn im Rahmen der Gutachten ein höherer als von der Gesellschaft genannte Zeitwert festgestellt wird. Die Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden. Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.</p>
10	<p>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt Das Angebot der Vermögensanlage richtet sich grundsätzlich an Privatkunden gemäß § 67 Abs. 3 WpHG, jedoch sind auch professionelle Kunden gemäß § 67 Abs. 2 WpHG nicht vom Erwerb der Vermögensanlage ausgeschlossen. Der Anleger muss Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen haben, wobei fehlende oder nur geringe Erfahrungen mit Vermögensanlagen durch umfassende Kenntnisse von Vermögensanlagen ausgeglichen werden können. Angesprochen werden Anleger, die bereit sind, sich mit einem Teil ihres Vermögens an einer langfristigen Vermögensanlage mit einem Anlagehorizont von ca. 16 Jahren zu beteiligen. Die Vermögensanlage eignet sich nicht für einen Anleger, der auf eine kurz- oder mittelfristige Verfügbarkeit der investierten Einlage angewiesen ist. Das Angebot richtet sich nur an Anleger, die die Absicht haben, sich unmittelbar unternehmerisch an der Emittentin zu beteiligen und in der Lage sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken und bei einem negativen Geschäftsverlauf der Vermögensanlage die entstehenden Verluste bis hin zum Verlust von 100 % des Anlagebetrags (Totalverlust) sowie darüber hinausgehende, derzeit nicht bezifferbare Zahlungsverpflichtungen, zu tragen. Das Maximalrisiko besteht darin, dass diese, über den Anlagebetrag hinausgehenden, derzeit nicht bezifferbaren Zahlungsverpflichtungen zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Eine ausführliche Darstellung der wesentlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich in dem zugrunde liegenden Verkaufsprospekt ab Seite 25 (vgl. zum Maximalrisiko, S. 25).</p>
11	<p>Schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche Die Rückzahlungsansprüche der Anleger sind weder schuldrechtlich noch dinglich besichert.</p>
12	<p>Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Absatz 1 liegen nicht vor.</p>
13	<p>Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnIG Die Pflicht nach § 5c VermAnIG einen Mittelverwendungskontrolleur einzurichten liegt nicht vor. Die Angabe ist daher entbehrlich.</p>
14	<p>Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnIG Ein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnIG liegt nicht vor.</p>
	<p>Wichtige Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts (VIB) unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). • Der Verkaufsprospekt mit Datum vom 14.02.2023, das aktuelle VIB, sowie etwaige Nachträge zum Verkaufsprospekt können kostenlos bei der Emittentin (Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG, Moselstraße 19, 54487 Wintrich) angefordert werden. • Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 kann kostenlos bei der Emittentin (Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG, Moselstraße 19, 54487 Wintrich) angefordert oder auf www.bundesanzeiger.de eingesehen werden. • Der Anleger sollte eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen. • Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

Ich habe das vorliegende Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) inklusive des Warnhinweises auf Seite 1 vor Vertragsabschluss zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Druckbuchstaben, Vor- und Familienname

Unterschrift, Vor- und Familienname